

Die Schlußworte:
quod prima sillaba | quotat librum. secunda ejusdem libri
tytulum.

2. Inhalt und Ursprung.

Das erste Blatt giebt in tabellarischer Form die Eintheilungen zuerst der Kanonischen, dann der Justinianischen Rechtsbücher, wobei zugleich die Citir-Methoden und die dabei üblichen Abbreviaturen mitgetheilt werden. Die Form der Tabelle ist folgende:

		Sic dictas quia
		Distinctiones distincta est etc.
Jus canonicum distinguitur in	} Decretum quod habet tres partes	} Causas De consecratione
		Decretales
	} Decretales epistolas Ponti- ficum quae distin- guntur in	} Sextum Clementinas

Hieraus erklärt es sich, daß die oben angegebenen Worte der ersten Zeile nicht die Anfangsworte eines Satzes sind.

Auf Blatt 2 findet sich die Ueberschrift:

Utriusque juris concordantiarum juxta Decretalium seriem tytu-
lorum dispositarum. ydeoma novum et memorabile reper-
torium feliciter incipit.

Es folgt nun eine versifizierte Rechtsconcordanz nach Ordnung der fünf Bücher der Dekretalen. Allein es wird darin nicht der Inhalt der Rechtsbücher mitgetheilt, sondern nur angegeben, an welchen Stellen der verschiedenen Rechtsbücher sich die gleichen Gegenstände behandelt finden — oder mit andern Worten: es werden zu den Dekretalen die Parallel-Titel allegirt. Das Ganze ist zum Auswendiglernen bestimmt. Allein die Verse geben keinen Sinn, sondern sind eine Composition von meistens sinnlosen und fremdartigen Lauten. Den Buchstaben aber, aus welchen die sinnlosen Wörter gebildet sind, kommt nach einem complicirten mnemotechnischen System*) eine gewisse Bedeutung zu, mittelst welcher sie auf die

*) Ein ähnliches aber weniger complicirtes und zu allgemeinerem Gebrauche be-